

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter
Braun, Olivia

Vorlagennummer
045/2021

Aktenzeichen
10.1.3

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	10.06.2021 17.06.2021	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

**Erhebung der Elternbeiträge während der pandemiebedingten
Schließungen der Kindertagesstätten, Hort- und Kernzeitgruppen
im 3.-Welle-Lockdown (Zeitraum März – Mai 2021)**

Beschluss:

Für die Kernzeit- und Hortgruppen

1. Die Verwaltung schlägt vor, jeweils für den Monat März und den Monat April einen halben Monatsbeitrag von allen Nutzern für den Betreuungszeitraum vom 15.03.2021 – 12.04.2021 zu erheben.
2. Für die Familien, die im März im Zeitraum vom 01.03.2021 – 15.03.2021 die Notbetreuung nutzten, wird für diesen Zeitraum ein halber Monatsbeitrag erhoben. Analog soll die Handhabung für den Notbetreuungszeitraum vom 12.04.2021 – 30.04.2021 erfolgen.
3. Für den Monat Mai, in dem ausschließlich Notbetreuung erfolgte, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren für die Notbetreuung abhängig der genutzten Betreuungstage zu erheben. Grundlage ist hierbei jeweils die von den Gebührenschuldern regulär entrichtete Gebühr und folgende Pauschalregelung:

Für den Monat Mai bei weniger/gleich 9 genutzten Betreuungstagen = 50% der regulären Gebühr, bei 10 und mehr Tagen = 100% der regulären Gebühr

Diese Regelungen gelten analog bei Inanspruchnahme einer warmen Mahlzeit.

4. Für die Nutzer, die im Mai keine Notbetreuung nutzten, empfiehlt die Verwaltung im Mai auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten.

Für die Kindertagesstätten

1. Die Verwaltung schlägt vor, für alle Nutzer im Betreuungszeitraum vom 01.04.2021 – 19.04.2021 einen halben Monatsbeitrag zu erheben, ebenso für den Betreuungszeitraum vom 17.05.2021 – 31.05.2021.

Für die Nutzer, die im Zeitraum vom 17.04.2021 – 30.04.2021 und 01.05.2021 – 14.05.2021 die Notbetreuung nutzten, wird für diese Zeiträume ebenfalls jeweils ein halber Monatsbeitrag erhoben.

Sachverhalt:

Hort- und Kernzeitgruppen

Durch Beschluss der Landesregierung wurde zum 16.12.2020 der Betrieb an Schulen und den Hort- und Kernzeitgruppen eingestellt. Für Eltern, die nachweislich bei ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich galten, wurde eine Notbetreuung eingerichtet. Zum 15.03.2021 erfolgte eine Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen. Ab 12.04.2021, nach den Osterferien, wurden aufgrund der gestiegenen Inzidenz die Einrichtungen wieder geschlossen. Es fand demnach eine Betreuung in einem Zeitraum von vier Wochen vom 15.03.2021 - 12.04.2021 statt.

Die Notbetreuung an den Schulen wurde von über 120 Kindern genutzt, ca. 90 davon sind in den Kernzeit- und Hortgruppen angemeldet.

Für die Monate Januar und Februar wurde nach Beschluss des Gemeinderates auf die Erhebung der Gebühren für Hort- und Kernzeitgruppen für die Gebührenschuldner, deren Kinder nicht die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, verzichtet. Für die Nutzer der Notbetreuung wurden Gebühren abhängig der genutzten Betreuungstage mittels einer Pauschalregelung erhoben. Für den Monat März wurde der Gebühreneinzug ausgesetzt. Für den April wurde die volle Benutzungsgebühr erhoben.

Die Verwaltung schlägt vor, jeweils für den Monat März und den Monat April einen halben Monatsbeitrag von allen Nutzern für den o.g. Betreuungszeitraum zu erheben. Für die Nutzer, die keine Notbetreuung in Anspruch nahmen, kann der im April geleistete volle Monatsbeitrag mit dem Betreuungszeitraum im März verrechnet werden.

Für die Familien, die im März im Zeitraum vom 01.03.2021 – 15.03.2021 die Notbetreuung nutzen, wird für diesen Zeitraum ebenso ein halber Monatsbeitrag erhoben. Analog kann die Handhabung für den Notbetreuungszeitraum vom 12.04.2021 – 30.04.2021 erfolgen, sodass diese Gebührenschuldner für den März und April jeweils einen ganzen Monatsbeitrag entrichten.

Dies setzt die für die Monate Januar und Februar beschlossene Handhabung fort, denn durch die zeitweise Öffnung der Gruppen haben die Nutzer der Notbetreuung immer mehr als die Hälfte der möglichen Betreuungstage in den jeweiligen Monaten in Anspruch genommen.

Für den Monat Mai, in dem ausschließlich Notbetreuung erfolgte, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren für die Notbetreuung abhängig der genutzten Betreuungstage zu erheben. Grundlage ist hierbei jeweils die von den Gebührenschuldnern regulär entrichtete Gebühr und folgende Pauschalregelung:

Für den Monat Mai bei weniger/gleich 9 genutzten Betreuungstagen = 50% der regulären Gebühr, bei 10 und mehr Tagen = 100% der regulären Gebühr

Diese Regelungen gelten analog bei Inanspruchnahme einer warmen Mahlzeit.

Für die anderen Nutzer empfiehlt die Verwaltung im Mai auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten.

Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten nahmen bereits zum 22.02.2021 den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen auf. Im Zuge der steigenden Inzidenz musste eine Schließung zum 19.04.2021 erfolgen. Eine Wiederaufnahme des Betriebs erfolgte zum 17.05.2021.

Der Beitragseinzug erfolgte zum 01.03.2021 bereits wieder regulär, sodass die Familien im April einen vollen Monatsbeitrag entrichteten. Im Mai wurde der Beitragseinzug ausgesetzt.

Insgesamt wurden während der Schließung der Einrichtungen über 400 Kindergarten- und Krippenkinder allein in der Notbetreuung in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege betreut.

Die Verwaltung schlägt vor, für alle Nutzer im Betreuungszeitraum vom 01.04.2021 – 19.04.2021 einen halben Monatsbeitrag zu erheben, ebenso für den Betreuungszeitraum vom 17.05.2021 – 31.05.2021. Für die Nutzer, die keine Notbetreuung in Anspruch nahmen, kann der im April geleistete volle Monatsbeitrag mit dem Betreuungszeitraum im Mai verrechnet werden.

Für die Nutzer, die im Zeitraum vom 17.04.2021 – 30.04.2021 und 01.05.2021 – 14.05.2021 die Notbetreuung nutzten, wird für diese Zeiträume ebenfalls jeweils ein halber Monatsbeitrag erhoben. Diese Gebührenschuldner zahlen für den Monat April und Mai somit jeweils einen ganzen Monatsbeitrag. Dies setzt die für die Monate Januar und Februar beschlossene Handhabung fort, denn durch die zeitweise Öffnung der Gruppen haben die Nutzer der Notbetreuung immer mehr als die Hälfte der möglichen Betreuungstage in den jeweiligen Monaten in Anspruch genommen.

Diese Regelungen gelten analog bei Inanspruchnahme einer warmen Mahlzeit.

Allgemein

Für alle Städt. Einrichtungen (Kitas, Kernzeit, Hort) beläuft sich der Betrag für die Betreuungsgebühren inkl. Essensgeld auf ca. 75.000 € pro Monat. Für die kirchlichen und freien Träger kann monatlich mit ca. 87.000 € an Elternbeiträgen gerechnet werden.

Auch wenn es in der Satzung heißt, „Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel“, empfiehlt die Verwaltung zur Stärkung der Familien den o.g. Vorschlag umzusetzen. Die Familien zahlen in diesem Fall für die bereitgestellte bzw. in Anspruch genommene Betreuung.

Die kirchlichen und freien Träger können den Gebührenaufschlag bei nachgewiesenem Defizit über die Betriebskostenabrechnung geltend machen.

Ab 01.06.2021 werden für die Kindertagesstätten, Kernzeit- und Hortgruppen wieder regulär Gebühren erhoben.